

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der arisma GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen (gemeinsam "Lieferungen") sowie Werk- und Dienst- oder Serviceleistungen (gemeinsam "Vertragsleistungen") der arisma GmbH, Kelkheim ("arisma"). Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn arisma diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Vertragsschluss und Umfang der Leistung

2.1 Die Angebote von arisma sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von arisma zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch arisma.

2.2 arisma behält sich alle Rechte an den Verkaufs- und Leistungsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind arisma auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

3. Liefer- und Leistungstermine  
3.1 Liefertermine, Lieferfristen und Termine und Fristen zur Erbringung der Vertragsleistung sind nur verbindlich, wenn sie von arisma schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde arisma alle zur Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von arisma liegende und von arisma nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen entbinden arisma für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. 3.3 Aus begründetem Anlass sind Teillieferungen und Teilleistungen zulässig. 3.4 Verzögert sich die Lieferung oder die Erbringung der Vertragsleistungen durch arisma, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn arisma die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Lieferung oder Erbringung der Vertragsleistung erfolglos verstrichen ist. 3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist arisma berechtigt, im Fall der Lieferung die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern, im Fall der Erbringung der Vertragsleistung von dem Kunden Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. arisma ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Mitwirkung erfolglos verstreicht.

## 4. Besondere Bestimmungen für Lieferungen

4.1 Der Versand von Lieferungen erfolgt auf angemessenem Versandweg und in der üblichen Verpackung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Besondere Wünsche betreffend den Versand hat der Kunde arisma rechtzeitig bekanntzugeben. 4.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Versicherungen nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden. 4.3 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versand sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer und den Versicherer zu richten. 4.4 Der Kunde ist zur Rückgabe oder Rücksendung von mangelfreien Ersatzteilen, Verschleißteilen und/oder Verbrauchsmaterialien nicht berechtigt, soweit die Parteien im Einzelfall dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

## 5. Besondere Bestimmungen für Vertragsleistungen

5.1 Sind zu den in dem Vertrag bereits vereinbarten Vertragsleistungen zusätzlich weitere Leistungen notwendig, wird arisma dies dem Kunden unter Angabe der voraussichtlichen Kosten und Dauer der Durchführung mitteilen.

Für diese zusätzlichen Leistungen ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. 5.2 arisma wird den Zeitpunkt zu der Erbringung der Vertragsleistungen mit dem Kunden im Hinblick auf dessen Produktionserfordernisse abstimmen. Soweit möglich, wird arisma die Leistungen so erbringen, dass die Anlage nicht vollständig außer Betrieb gesetzt werden muss. 5.3 arisma erbringt die Vertragsleistungen von montags bis freitags in der Zeit von 8 – 17 Uhr (MEZ), ausgenommen am Sitz des Kunden geltende Feiertage. Soweit der Kunde die Erbringung der Vertragsleistung zu anderen Zeiten wünscht, ist von den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, arisma rechtzeitig über die am Bestimmungsort geltenden Vorschriften insbesondere betriebliche Erfordernisse, Arbeitnehmerschutz usw. zu informieren. 5.5 Die Umgebungsbedingungen der Anlage sowie der Installationsort müssen den von arisma jeweils vorgegebenen Anforderungen sowie dem üblichen Stand der Technik genügen. 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, arisma bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf seine Kosten angemessen zu unterstützen und arisma die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird insbesondere dafür Sorge tragen, (i) das fachkundiges, ausgebildetes und mit den Arbeitsabläufen vertrautes Personal während der Erbringung der Vertragsleistungen verfügbar ist, (ii) das Be- und Entladen von angelieferten Teilen, Komponenten oder Maschinen zu seinen Kosten und zu seiner Verantwortung selbständig in eigener Regie durchgeführt wird, (iii) dass arisma für die Erbringung der Vertragsleistungen ungehinderter Zutritt gewährt wird und nahegelegene Parkmöglichkeiten bestehen und (iiii) dass arisma die notwendigen Hilfsmittel wie Kabel, Telefonanschluss, Strom, Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel (Folie, Farbbänder, etc.) sowie nach Absprache Modem, Leiter, Gerüst, Stapler, Hebebühne etc. kostenlos zur Verfügung gestellt werden. 5.7 arisma erstellt über die erbrachten Dienst- und Serviceleistungen einen Bericht mit Angabe der Arbeitsstunden, der ausgeführten Arbeiten. Dieser Bericht ist von einem Mitarbeiter des Kunden als Bestätigung für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienst- und Serviceleistung zu unterzeichnen. Eine Kopie des Berichts erhält der Kunde. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erstellt arisma über Werkleistungen keinen Bericht. 5.8 Im Falle von Reparaturleistungen ist arisma berechtigt, die Reparatur der Anlage bzw. einzelner Komponenten im Einzelfall auch an einem anderen Ort durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung von Reparaturen entfällt, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft nicht mehr oder nur noch mit unververtretbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Als unververtretbar gilt der Aufwand, wenn die Summe der arisma entstehenden Personal- und/oder Materialkosten die vereinbarte Pauschalvergütung gemäß Ziffer 7.3 übersteigen würde. 5.9 Anlagenanalysen, Inspektionen, Beratung und Schulungen werden in den im Vertrag festgelegten Intervallen durchgeführt wobei sich arisma vorbehält, die jeweils anfallenden Leistungen bis zu 14 Tage vor und bis zu 14 Tage nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. 5.10 Besteht die Vertragsleistung in der Bereithaltung eines telefonischen Störungsdiensts, so wird arisma sich bemühen, die Störung auf Basis einer Störungsmeldung im Wege der Ferndiagnose zu beheben. Der Kunde wird bei der Anzeige einer Störung, soweit möglich, den Fehler und die erkennbaren Ursachen angeben; er wird bei der Durchführung der Ferndiagnose mitwirken und gegebenenfalls unverzüglich die von arisma telefonisch empfohlenen Beseitigungsmaßnahmen durchführen. Kann eine Störung vom telefonischen Störungsdienst nicht im Wege der Ferndiagnose beseitigt werden, wird arisma, sofern der arisma-Reparaturservice Bestandteil der vereinbarten Leistung ist, innerhalb der im Vertrag festgelegten Reaktionszeit am vereinbarten Leistungsort die Reparaturarbeiten aufnehmen. Ist der arisma-Reparaturservice nicht Bestandteil der vereinbarten Leistung, so ist ein gesonderter Vertrag über die Reparaturleistungen zu schließen. Handelt es sich um eine Störung, durch die der Betrieb des Kunden nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird, werden die Reparaturarbeiten nur während der in Ziffer 5.3 festgelegten Zeiten durchgeführt.

## **6. Gefahrübergang und Abnahme bei Lieferungen und Werkleistungen**

6.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder, soweit kein Transportunternehmen eingeschaltet ist, mit Ablieferung beim Kunden auf den Kunden über. Verzögert sich die Ablieferung oder Versendung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Kaufgegenstandes auf den Kunden über. 6.2 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme an den Kunden über. Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm die Beendigung angezeigt worden ist. Die Benutzung und Inbetriebnahme gilt als Abnahme. Nimmt der Kunde die vertragsgemäße Werkleistung nicht innerhalb einer von arisma gesetzten angemessenen Frist ab, so gilt die Abnahme als erfolgt. Unbeschadet seiner

etwaigen Ansprüche wegen Mängeln gemäß den Bestimmungen in Ziffer 10 ist der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand bzw. das Werk auch bei Vorliegen von unerheblichen Mängeln abzunehmen.

## **7. Preise und Vergütung**

7.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis oder eine bestimmte Vergütung geeinigt, so bestimmt sich der Preis/die Vergütung nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von arisma. Alle Beträge sind in EURO und ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. 7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Lieferungen ab Werk, inklusive Verpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle werden dem Kunden gesondert berechnet. 7.3 Soweit eine Pauschalgebühr für Vertragsleistungen vereinbart ist, ist arisma berechtigt, die Pauschalgebühr entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen in Material und Lohn nach schriftlicher Ankündigung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zu ändern, frühestens jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahres. Ein Vertragsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten seit Abschluss des Vertrages. Soweit eine Erhöhung der Pauschalgebühr um mehr als 5 % im Verhältnis zum vorangegangenen Vertragsjahr erfolgt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt zu kündigen.

## **8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Die Zahlungen sind ohne Abzug direkt an arisma zu leisten. 8.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird jede Rechnung von arisma am 10. Tag ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; der Tag des Rechnungsdatums wird nicht mitgerechnet. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn arisma über den Betrag frei verfügen kann. 8.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist arisma berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. 8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für arisma kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen. 8.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. 8.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. 8.7 Wird arisma nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist arisma berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Vertragsleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann arisma von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt arisma unbenommen.

## **9. Eigentumsvorbehalt für Lieferungen**

9.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von arisma aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von arisma. 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum zur Sicherung der arisma zustehenden Saldoforderung. 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von arisma gefährdende Verfügungen zu treffen. 9.4 Der Kunde wird arisma jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen arisma anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von arisma hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde. 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. 9.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von arisma um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen. 9.7 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber arisma in Verzug und tritt arisma vom Vertrag zurück, so kann arisma unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde arisma oder den Beauftragten von arisma sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. 9.8 Auf Verlangen von arisma ist der Kunde

verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, arisma den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an arisma abzutreten.

## **10. Mängelansprüche für Lieferungen und Werkleistungen**

10.1 arisma gewährleistet, dass der Liefergegenstand bzw. das Werk bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika. 10.2 Angaben im Angebot und in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von arisma überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. 10.3 arisma behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand bzw. das Werk im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird. 10.4 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln für Lieferungen setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und arisma Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen arisma unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. 10.5 Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind alle Mängelrechte des Kunden ausgeschlossen. 10.6 Soweit der Kaufgegenstand oder die Werkleistung mit einem Mangel behaftet ist, ist arisma nach eigener Wahl, auf Aufforderungen des Kunden, zur kostenlosen Beseitigung des Mangels oder der ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache ("Nacherfüllung") berechtigt. 10.7 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport- und Wegekosten werden nicht von arisma übernommen. Die in der Gewährleistung eingeschlossenen fehlerhaften Teile werden im Austausch gegen Rücklieferungen ersetzt und geliefert. Montageleistungen für den Austausch dieser Teile sind nicht in der Mängelhaftung eingeschlossen. 10.8 Bei jeder Mängelrüge steht arisma das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Gegenstandes zu. Dafür wird der Kunde arisma die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Zur Prüfung des beanstandeten Gegenstandes durch arisma bzw. den Lieferanten des Gegenstandes, wird der Kunde den beanstandeten Gegenstand an arisma auf seine Kosten zurückschicken. 10.9 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn arisma mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an arisma den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von arisma den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. 10.10 Von arisma ersetzte Teile sind arisma zurück zu gewähren. 10.11 Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere auch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder Montage, fehlerhafter Einbau durch den Kunden oder nicht geeignetes Zubehör oder nicht geeignete Ersatzteile oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von arisma zu vertreten sind. 10.12 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat arisma sie nach § 439 Abs. (3) oder § 635 Abs. (3) BGB verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Preis mindern und/oder Schadensersatz oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. 10.13 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstands beträgt zwölf Monate ab der Ablieferung (hier auf Gefahrübergang! Abstellen) des Kaufgegenstandes beim Kunden. Die Verjährungsfrist für Rechte des Kunden wegen Mängeln der Werkleistungen beträgt zwölf Monate ab Abnahme der Werkleistung; bei Werkleistung, die sich auf ein Bauwerk im Sinne des § 634a Abs. (1) Nr. 1 BGB beziehen, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Für Schadensersatzansprüche aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes oder der Werkleistung (insbesondere auch für Dienst- oder Serviceleistungen), bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln oder Schäden, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **11. Haftung**

11.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.2 wird die gesetzliche Haftung von arisma für Schadensersatz wie folgt beschränkt: (i) arisma haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis; (ii) arisma haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

11.3 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden. 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

## **12. Produkthaftung**

Veräußert der Kunde den Kaufgegenstand oder das Werk unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er arisma im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

13.1 Die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte am Kaufgegenstand und an den Vertragsleistungen stehen ausschließlich arisma bzw. deren Lizenzgeber zu. Der Kunde erwirbt das Recht, den Kaufgegenstand oder die Vertragsleistung vertragsgemäß zu benutzen. 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, angebrachte arisma-Kennzeichen (Marken, Firmenname usw.) sowie Patent- und Urheberrechtsvermerke weder zu entfernen noch abzuändern.

## **14. Laufzeit und Kündigung des Vertrages über Dienst- oder Serviceleistungen**

14.1 Die Laufzeit des Vertrags über die Erbringung von Dienst- oder Serviceleistung ist in dem Vertrag festgelegt. Soweit nicht etwas andere vereinbart wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. 14.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **15. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. arisma ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. 15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) UN Kaufrecht.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

16.1 arisma und der Kunde verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. 16.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und dem Vertrag, gehen die Regelungen des Vertrages vor. 16.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. 16.4 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag oder die AGB eine Lücke aufweisen sollten. arisma GmbH Kelkheim den 12. November 2019.